



Förderverein des Pestalozzi-Gymnasiums Biberach

SATZUNG

§ 1 - Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein des Pestalozzi-Gymnasiums Biberach e.V.“
Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Biberach eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in Biberach.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck

1. Der Verein hat den Zweck, die persönlichen Beziehungen zwischen Eltern, Schülern, Lehrern, Freunden und ehemaligen Schülern des Pestalozzi-Gymnasiums zu pflegen und dessen Bildungsarbeit zu fördern.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) Unterstützung der unterrichtlichen Arbeit in allen Fächern z.B. Beschaffung und/oder Wartung und Reparatur von Geräten, Instrumenten und Materialien für die Schule
 - b) Förderung außerunterrichtlichen Veranstaltungen
 - c) Beiträge zur Verbesserung der inneren und äußeren Schulverhältnisse
 - d) Unterstützung der Begabtenförderung, (z.B. in Form von Preisen), Förderung schwacher Schüler und Förderung von Schülern, die besonderes schulisches, öffentliches oder politisches Engagement zeigen.
 - e) Finanzielle Unterstützung der Aufgaben des Elternbeirates und der SMV. Für den Elternbeirat und die SMV wird jeweils jährlich ein Pauschalbetrag bereit gestellt, dessen Höhe jährlich im Haushaltsplan festgelegt wird und über dessen Verwendung der Elternbeirat bzw. die SMV selbst entscheiden und verfügen kann.
 - f) Anträge auf Unterstützung können über alle Gremien und Funktionsträger des Pestalozzi Gymnasiums an den Förderverein gestellt werden. Die Anträge sind schriftlich einzureichen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.



§ 3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§51 AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Zwecke verwendet.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jeder erwerben, der sich für die in § 2 genannten Zwecke einsetzen will.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung kann Beschwerde eingelegt werden, über die die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Streichung aus der Mitgliederliste
 - d) Ausschluss
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, er ist jederzeit möglich.
3. Die Mitgliedschaft endet, wenn das Mitglied trotz Erinnerung zur Zahlung des Mitgliedbeitrages im dritten Jahr seines Rückstandes nicht bezahlt hat. Das Mitglied wird dann von der Mitgliederliste gestrichen. Die Streichung von der Mitgliederliste muss dem Mitglied nicht mitgeteilt werden.
4. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen Satzung und Interesse des Vereins, sowie unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

§ 6 Mitgliederbeiträge

1. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Zusätzliche Spenden sind erwünscht.



§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - a) Der Vorstand
 - b) Die Mitgliederversammlung
2. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Entstandene belegbare Kosten können erstattet werden.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Schatzmeister (Kassierer)
 - und vier Beisitzern
2. Vorsitzender, stellvertretender Vorsitzender, Schriftführer und Schatzmeister werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
3. Beisitzer sind der Schulleiter und der jeweilige Vorsitzende des Elternbeirates, der jeweilige Personalratsvorsitzende und der Schülersprecher.
4. Der erste Vorsitzende und im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen.
6. Der Vorstand (siehe oben, ohne Beisitzer) führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist im Rahmen der vorhandenen Geldmittel befugt satzungsgemäß Ausgaben zu tätigen. Über den Haushaltsplan wird in der Mitgliederversammlung abgestimmt.



§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat u.a. folgende Aufgaben:
 - a) Die Wahl des Vorstandes
 - b) Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und der Jahresrechnung
 - c) Die Entlastung des Vorstandes
 - d) Die Genehmigung des Haushaltsplanes
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Mitglieder werden rechtzeitig vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen.
3. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn der 10. Teil der Mitglieder diese begründet verlangt.
4. Der Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende bzw. der Stellvertreter.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmengleichheit das Los.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu bestätigen ist.

§ 10 Satzungsänderung

Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.



§ 11 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Ist sie nicht beschlussfähig. So ist sie erneut einzuberufen. Diese zweite Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger mit der Verpflichtung, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden und zwar zur Förderung von Bildung und Erziehung am Pestalozzi-Gymnasiums in Biberach.

Die Mitgliederversammlung hat bei der Sitzung am 26. Juni 2014 eine Satzungsänderung beschlossen. An die Stelle der Satzung des „Fördervereins des Pestalozzi-Gymnasiums Biberach“ mit Beschluss vom 18.04.2002 und den Vorgängerversionen tritt vorliegende Neufassung des „Fördervereins des Pestalozzi-Gymnasiums Biberach“.

Für die Richtigkeit

Andrea Lorenz

(1.Vorsitzende)